



Kurzinformation

Die rechtsfähige Stiftung nach dem Privatrecht

Seit der Reform des Stiftungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002¹ ist die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts abschließend in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)² geregelt.³

Eine Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, nicht verbandsmäßig organisierte Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern soll.⁴ Wesentliche Merkmale einer Stiftung sind also der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation. Durch letztere unterscheidet sich die Stiftung von anderen juristischen Personen des Privatrechts, wie der Körperschaft und der Gesellschaft, welche auch auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet sind. Die Stiftung hat im Gegensatz zu ihnen keine Mitglieder, sondern allenfalls Destinatäre.⁵

Die Gründe für die Errichtung einer Stiftung sind vielfältig. Besonders häufig werden Stiftungen aus dem Wunsch heraus gegründet, etwas bewegen und der Gesellschaft etwas zurückgeben zu

-
- 1 Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002, [BGBl. I S. 2634](#), zuletzt aufgerufen am 16. Oktober 2018.
 - 2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, [BGBl. I S. 42](#), berichtigt [S. 2909](#), berichtigt [2003 I S. 738](#), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017, [BGBl. I S. 2787](#) mit Wirkung vom 1. Oktober 2017, zuletzt aufgerufen am 16. Oktober 2018.
 - 3 *Weitemeyer* in: Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, 7. Auflage 2015, § 80 BGB, Rn. 15.
 - 4 BayObLG, Beschluss vom 25. Oktober 1972 – BReg. 2 Z 56/72, NJW 1973, 249.
 - 5 *Ellenberger* in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 76. Auflage 2017, Vorbemerkungen vor § 80 BGB, Rn. 5 ff.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

wollen oder weil die persönliche Betroffenheit von einer Krankheit oder einem gesellschaftlichen Missstand zum Handeln herausfordert.⁶

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts setzt gemäß § 80 Abs. 1 BGB das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde voraus. Dabei ist das Stiftungsgeschäft, wenn es als Rechtsgeschäft unter Lebenden vorgenommen wird, ein einseitiges Rechtsgeschäft.⁷ Es muss den Anforderungen des § 81 BGB genügen, also insbesondere Regelungen über den Zweck der Stiftung und die verbindliche Erklärung beinhalten, das Stiftungsvermögen der Erfüllung dieses Zwecks zu widmen, vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 BGB.

Die Anerkennung durch die zuständige Behörde ist keine privatrechtliche Willenserklärung, sondern ein Verwaltungsakt.⁸ § 80 Abs. 2 BGB normiert den bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehenden Rechtsanspruch auf Anerkennung, der auch vor der Reform des Stiftungsrechts anerkannt war.⁹

Besondere Ausprägungen der privatrechtlichen Stiftung sind die kirchliche Stiftung, die Familienstiftung, die Bürgerstiftung und die unternehmensverbundene Stiftung. Eventuell können hier Besonderheiten bei der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde gelten, so bleiben nach § 80 Abs. 3 BGB die Landesgesetze über kirchliche Stiftungen unberührt.¹⁰

Die Stiftungsgesetze der Länder sind, soweit sie die materiellen Voraussetzungen der Anerkennung der Stiftungen regeln, zwar durch die Reform des Stiftungsrechts außer Kraft gesetzt worden. Die Stiftungsaufsicht ist aber weiterhin landesrechtlich geregelt. Sie hat die Aufgabe, in Ausübung der staatlichen Obhutspflicht darüber zu wachen, dass der Wille des Stifters verwirklicht wird. Da eine Stiftung keine Mitglieder hat, ist regelmäßig niemand vorhanden, der die Stiftungsorgane zur Beachtung der Satzung und der sonstigen für die Stiftung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Stifterwillens, anhalten könnte. Die Stiftungsaufsicht liegt also im öffentlichen Interesse. Dabei ist sie allerdings eine reine Rechtsaufsicht.¹¹

6 Bundesverband Deutscher Stiftungen, [Stiftungsgründung](#), zuletzt aufgerufen am 16. Oktober 2018.

7 *Mansel* in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 17. Auflage 2018, Anmerkungen zu den §§ 80-84 BGB, Rn. 2.

8 *Schlüter* in: Henssler/Strohn (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 3. Auflage 2016, § 80 BGB, Rn. 20.

9 BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1998 – 3 C 55-96, NJW 1998, 2545; OVG Münster, Urteil vom 8. Dezember 1995 – 25 A 2431/94, NVwZ 1996, 913; VG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 1994 – 1 K 4629/93, NVwZ 1994, 811, 812.

10 *Ellenberger* in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 76. Auflage 2017, Vorbemerkungen vor § 80 BGB, Rn. 7 ff.

11 BGH, Urteil vom 22. Januar 1987 – III ZR 26/85, NJW 1987, 2364, 2365.